

Ehrenordnung

der Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V.

Präambel

- (1) Die Satzung der SG „Hubertus Eggersdorf“ e.V. sieht in § 24 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Vorstand vor.
- (2) Der Vorstand wird bei der Vergabe von Ehrungen durch einen Ehrenrat, der aus Mitgliedern des Vereins besteht, unterstützt und beraten.
- (3) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung am 14.03.2024 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Die Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Die Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V. verleiht folgende Ehrungen:
 - Jubiläen
 - Auszeichnungen / Ehrennadeln
 - Medaillen des SVST
 - Ernennung zum Ehrenmitglied
 - Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Jubiläen

- | | |
|--|--------|
| (1) 18.Geburtstag, Jugendweihe (Kirchliche Weihungen) | 20,- € |
| (2) Runde Geburtstage ab 30 - 60, ab 60 alle weitere 5 Jahre | 40,- € |
| (3) Hochzeiten, silberne Hochzeit | 40,- € |
| (4) Goldene Hochzeit, eiserne Hochzeit u. darüber hinaus | 50,- € |

§ 3 Auszeichnungen

Die SG „Hubertus“ verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der SGi „Hubertus“ Eggersdorf e. V.
- (2) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der SGi „Hubertus“ Eggersdorf e. V.

- (3) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel für 30- jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der SGi „Hubertus“ Eggersdorf e. V.
- (4) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel für 40- jährige ununterbrochene Mitgliedschaft und darüber hinaus

§ 4 Verleihung von Medaillen des SVST

Die SGi „Hubertus“ macht Ehrungen die gemäß der Ehrenordnung des Landes vergeben werden und deren Beantragung.

§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.
- (3) Personen die sich um das Sportschießen, die Pflege des Schützenbrauchtums sowie die Stärkung und Förderung des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Sie erhalten eine beratende Stimme.

§ 6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann nur ein Mitglied ernannt werden der über Jahre den Verein als Vorsitzender geführt hat.

§ 7 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 3 Abs. (1) – (3) entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Über die Beantragung der Ehrungen nach § 4 erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrats und wird dem Vorstand vorgetragen. Die Beantragung der Ehrung (G/S/B) erfolgt auf Grundlage der Ehrenordnung des Landes- Schützenverbandes.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 5 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden nach § 6 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 8 Ehrungsvoraussetzungen

Besondere Leistungen und Ergebnisse, langjährige Mitgliedschaften der Mitglieder und Leistungen von Sponsoren und Förderern können auf Antrag geehrt werden. Entsprechend der Ehrungsnomenklatur des Vereins und des Kreis- und Landesschützenverbandes sind für die vorgesehenen Ehrungen die entsprechenden Vorstufen einzuhalten. Damit werden durch die Vereine und Kreisverbände diejenigen Ehrungen ausgereicht, die in der Nomenklatur dafür vorgesehen sind und Doppel Ehrungen werden ausgeschlossen.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

- (1) Ein Widerruf der Ehrungen, kann nur durch den Vorstand bzw. bei Ehrungen des Landes durch den Landes-Schützenverbandes laut Ehrenordnung erfolgen.

§ 10 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt als Aushang in den Vereinsräumen.

§ 11 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.



§ 12

Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Alle vorhergehenden Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit!

Vorstand

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer